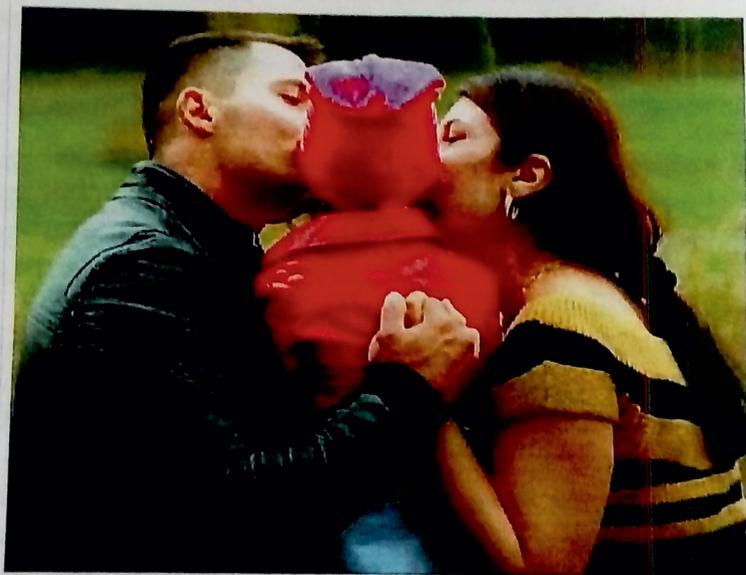


Pflegekinderdienst des Landkreises Nordwestmecklenburg



Quelle: <https://pixobay.com>

Merkblatt für Pflegeeltern

Verfahren zur Gewährung wirtschaftlicher Leistungen
nach § 39 SGB VIII des Landkreises Nordwestmecklenburg

Gültig ab 01.01.2015

Bei Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII in Vollzeitpflege wird der notwendige Unterhalt der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen durch die Gewährung laufender Leistungen sichergestellt.

⇒ Im Einzelfall werden zusätzliche Leistungen entsprechend der Festlegungen im Hilfeplan gewährt.

Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung.

⇒ Der Lebensunterhalt wird als monatlicher Pauschalbetrag (§ 39 Abs. 5 SGB VIII) sichergestellt, entsprechend den Orientierungsgrundlagen des LAGuS M-V / Landesjugendamt zu den Pauschalbeträgen für Vollzeitpflege gem. Rundbrief wirtschaftliche Jugendhilfe Nr. 3/2011 vom 25.10.2011

Materielle Aufwendungen:

bis Vollendung 6. Lebensjahr	476,00 EUR
vom 7. bis Vollendung des 12. Lebensjahres	546,00 EUR
vom 13. bis Vollendung des 18. Lebensjahres	639,00 EUR

Kosten der Erziehung

Einfacher Bedarf	227,00 EUR
Erhöhter Bedarf 2-fach	454,00 EUR
Erhöhter Bedarf 3-fach	681,00 EUR

Besteht ein höherer materieller Bedarf, ist dieser im Einzelfall über das Hilfeplanverfahren und dessen Fortschreibung zu regeln. Die Höhe der Kosten der Erziehung ist entsprechend des Schwierigkeitsgrades der erzieherischen Aufgabe zwischen dem doppelten und dreifachen Satz der Kosten für Erziehung bei normalem erzieherischen Bedarf zu staffeln. Die Höhe der Kosten der Erziehung wird im Hilfeplan und seiner Fortschreibung festgelegt.

⇒ Im Rahmen der Kurzzeitpflege/Bereitschaftspflege werden neben dem materiellen Bedarf, die Kosten für den Erziehungsaufwand in 2-facher Höhe übernommen.

- ⇒ Das Pflegegeld wird jeweils monatlich im Voraus gewährt. Die Zahlung erfolgt kalendertäglich auf der Basis von 31 Tagen im Monat. Überzahltes Pflegegeld ist zurückzuzahlen.
- ⇒ Für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Vollzeitpflege ist vom zuständigen Jugendhilfeträger nach Möglichkeit eine Sammelhaftpflichtversicherung abzuschließen. Darüber hinaus können im Einzelfall Individualversicherungen abgeschlossen werden.
- ⇒ Für Pflegepersonen werden nach § 39 Abs. 4 S. 2, 3 SGB VIII **nachgewiesene** Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und die hälftige Erstattung **nachgewiesener** Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung übernommen.

Die Übernahme der Kosten für die **Unfallversicherung** und die angemessene Alterssicherung erfolgt entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. für das Jahr 2012.

Die Übernahme der Kosten für die **Unfallversicherung** erfolgt in Höhe von max. 136,00 EUR jährlich für die Dauer des Pflegeverhältnisses. Der Anspruch besteht für die Pflegeperson unabhängig von der Zahl der zu betreuenden Kinder, die Leistungen auf der Grundlage des Pflegevertrages erbringt. Die Erstattung erfolgt auf Antrag einmalig je Pflegeperson. Erfolgt eine Belegung durch mehrere Jugendämter, hat die Pflegeperson dies anzuzeigen.

Die Aufwendungen für eine angemessene **Alterssicherung** der Pflegeperson werden in Höhe des nachgewiesenen Beitrages zur Hälfte, jedoch max. in Höhe von 40,00 EUR monatlich für die Dauer des Pflegeverhältnisses übernommen.

Als angemessene Alterssicherung gilt eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder private Altersvorsorge-

verträge, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes vereinbart worden ist.

Der Anspruch besteht unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Pflegekinder nur **einmal** pro Pflegestelle.

Die Erstattung erfolgt auf Antrag der Pflegeperson.

Die Zahlung erfolgt mit dem monatlichen Pauschalbetrag (Pflegegeld) für das zuerst in die Familie aufgenommene Pflegekind. Verlässt das Kind die Pflegestelle, rückt das danach aufgenommene Kind nach.

- ⇒ Bei vorübergehender anderweitiger Unterbringung (z. B. Krankenhausaufenthalt, Kurmaßnahme) wird für die Dauer von 6 Wochen Pflegegeld weitergezahlt. Vom Beginn der 7. Woche an wird der im Pflegegeld enthaltene Erziehungsbeitrag zuzüglich 50 % der materiellen Aufwendungen gezahlt.
- ⇒ Verpflegungsgeld bei Beurlaubung zu anderen Personen. Das Verpflegungsgeld wird von den Pflegeeltern in Höhe von 4,80 EUR an die andere Person gezahlt, wobei der An- und Abreisetag als ein Tag gelten.
- ⇒ Die Weihnachtsbeihilfe wird in Höhe von 25,00 EUR mit der Pauschalleistung für den Monat Dezember gezahlt.
- ⇒ Die Urlaubsbeihilfe wird in Höhe von 140,00 EUR mit der Pauschalleistung für den Monat Juli gezahlt.
- ⇒ Der individuelle Förderbedarf eines Pflegekindes wird im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII im Hilfeplan festgeschrieben. Dazu gehört auch die Feststellung über die Notwendigkeit einer individuellen Förderung in einer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege. Entsprechend dieser Feststellung wird der Elternbeitrag übernommen.

Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse nach § 39 Abs. 3 SGB VIII

- ⇒ Anträge sind grundsätzlich vor dem Anlass zu stellen.
- ⇒ Antragsberechtigt sind die mit der Hilfe zur Erziehung Beauftragten bzw. die jungen Volljährigen.
- ⇒ Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse besteht nicht. Über die Gewährung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel entschieden.
- ⇒ Mit den monatlich laufenden Leistungen sind Ausgaben nicht abgegolten, die aus besonderen Anlässen entstehen. Gemäß § 39 Abs.3 SGB VIII werden die nachfolgenden einmaligen Beihilfen und Zuschüsse gezahlt.

Erstausstattung

Eine einmalige Beihilfe zur Erstausstattung kann bei Einweisung in stationärer Unterbringung gewährt werden. Auf Antrag sind folgende Beihilfen möglich:

- a) für Bekleidung bis zu 250,00 EUR
(Bekleidungsgeld wird gewährt, wenn nicht ausreichend Bekleidung vorhanden ist)
- b) für Mobiliar und sonstige Ausstattung bis zu 500,00 EUR
- c) für einen altersgerechten Autokindersitz bis zu 125,00 EUR
- d) für die Anbahnungsphase zur Einrichtung der Pflegestelle bis zu 100,00 EUR

Kommunion, Konfirmation, Jugendweihe

Die Kosten dafür werden in Höhe von bis zu 200,00 EUR übernommen. Zusätzlich erfolgt die Übernahme der Teilnahmegebühr.

Einschulung

Die Kosten dafür werden in Höhe von bis zu 125,00 EUR übernommen. Bei einem Schulwechsel wird die Beihilfe nicht erneut gewährt.

Zuzahlungspflichtige Heil- und Hilfsmittel

Kosten für zuzahlungspflichtige Heil- und Hilfsmittel (z. B. einer Brille) werden in Höhe bis zu 50,00 EUR übernommen. Höhere Aufwendungen müssen begründet werden.

Kauf eines Fahrrades

Die Kosten für den Kauf eines Fahrrades werden in Höhe von bis zu 100,00 EUR übernommen.

Einzelfallentscheidungen

Es können zusätzlich im Einzelfall einmalige, besondere und notwendige Leistungen übernommen werden.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Für Mitgliedschaftsbeiträge bzw. Unterricht/Kurse in künstlerischen Betätigungsfeldern kann auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von monatlich 10,00 EUR gewährt werden.

Lernförderung

Die Kosten für Lernförderung können auf Antrag in folgendem Umfang gewährt werden:

- Professionelle Lernförderung max. 20,00 €/Stunde
- Lernförderung durch Schüler/Studenten max. 10,00 €/Stunde

Eine Stunde entspricht einer Unterrichtsstunde.

